

Allgemeine Mandatsbedingungen der Steuerkanzlei Elke Garreis

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Steuerberaterin Elke Garreis (nachfolgend „Steuerkanzlei“) und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist. Mandate werden der Kanzlei erteilt. Kommt auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einzelnen Partnern zustande, so gelten für dieses Vertragsverhältnis diese Mandatsbedingungen entsprechend.
- 1.2. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Ständesrechtes.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Mandatsverhältnis

- 2.1. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Steuerkanzlei Elke Garreis zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt die Kanzlei in der Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
- 2.2. Die Kanzlei ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Auftraggebers richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- 2.3. Die Kanzlei kann Unterauftragnehmer beauftragen, wenn dies für eine zügige und fachgerechte Erledigung des Auftrags erforderlich ist.
- 2.4. Der Auftraggeber entbindet die Kanzlei von ihrer Schweigepflicht gegenüber folgenden Dienstleistern, soweit dies für die ordnungsgemäße und effiziente Bearbeitung der Angelegenheiten erforderlich ist.: Versicherungen der Kanzlei, externe Übersetzer, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Sachverständige, die von der Kanzlei in das Mandat einbezogen werden; externe IT-Dienstleister.

3. Korrespondenz im Mandat

- 3.1. Die Kanzlei darf davon ausgehen, dass die vom Auftragsgeber angegebenen Kommunikationsdaten richtig sind und bleiben. Änderungen der Kontaktdaten des Auftraggebers (z.B. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, da es sonst zu Fehlleitungen und Verzögerungen bei der Übermittlung von Unterlagen und Informationen kommen kann, die auch zum vollständigen Verlust der Rechte des Auftraggebers führen können.
- 3.2. Soweit der Auftraggeber der Kanzlei eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
- 3.3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Kanzlei digitale Medien (z.B. E-Mail, Messenger-Dienste oder (cloudbasierte) Kommunikations- und Speicherdienste) für die interne Korrespondenz und die Korrespondenz mit dem Auftraggeber und Dritten nutzen darf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugte Dritte bei der Nutzung solcher digitaler Medien Zugang zu den Daten erhalten, diese zur Kenntnis nehmen oder verändern können. Die Kanzlei haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten mittels solcher digitalen Medien entstehen. Die Kanzlei weist darauf hin, dass diese digitalen Medien nicht für die Kommunikation von Terminen geeignet sind. Die Kanzlei haftet nicht für Schäden, die durch Computerviren in den von der Kanzlei über solche digitalen Medien oder auf andere Weise übermittelten Daten oder Datenträgern entstehen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Einwilligungen in die Übermittlung von Daten und Mitteilungen über solche digitalen Medien durch ausdrückliche Erklärung in Textform (auch per E-Mail) gegenüber der Kanzlei widerrufen oder auf bestimmte digitale Medien zu beschränken.
- 3.4. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Kanzlei Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

4. (Mitwirkungs-) pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber unterrichtet die Kanzlei vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Kanzlei erforderlich ist. Die Kanzlei kann grundsätzlich den Angaben des Auftraggebers ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Dauer des Mandats die Kanzlei unverzüglich über Handlungen, die der Auftraggeber selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Kanzlei daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.
- 4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei mündlichen oder fernmündlichen Auskünften eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Andernfalls kann er sich auf die Verbindlichkeit der Auskunft nicht berufen.
- 4.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm ausgehändigte schriftliche Unterlagen (Gutachten, Vermerke etc.) vertraulich zu behandeln und nicht

auch nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach – an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Kanzlei hat hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftraggeber darf ihm übersandte Unterlagen auch ohne vorherige Zustimmung der Kanzlei einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der ihn in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Auftraggeber diesen zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.

- 4.5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Kanzlei angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Kanzlei berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Kanzlei auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Kanzlei von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

5. Aufbewahrung von Unterlagen/ Versendungsrisiko

- 5.1. Die Verpflichtung der Kanzlei zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach dürfen alle in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke vernichtet werden, wenn zuvor der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber die Handakten nicht innerhalb von sechs Monaten abgeholt hat, nachdem er die Aufforderung erhalten hat.
- 5.2. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt vom Auftraggeber mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Auftraggeber, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
- 5.3. Die Kanzlei kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis Sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

6. Aufbewahrung/ Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kanzlei neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Die Kanzlei ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Kanzlei nach vorheriger Ankündigung ihrer weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht.
- 6.2. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind mit einem Zahlungsziel von sieben Kalendertagen zahlbar.
- 6.3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei (einschl. Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4. Die Kanzlei ist berechtigt, Geld und Geldeswert für Auftraggeber in Empfang zu nehmen und hieraus ihre Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen.

7. Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für alle Forderungen der Kanzlei in dieser Angelegenheit. Gegenüber der Kanzlei sind mehrere Auftraggeber Gesamtgläubiger. Die Kanzlei darf sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden von mehreren Auftraggebern stützen, soweit nicht einer schriftlich widerspricht; in diesem Fall kann das Mandat sofort beendet werden.

8. Haftung/ Haftungsbeschränkung/ Verjährung

- 8.1. Die Haftung der Kanzlei für Schadensersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 1.000.000 beschränkt, soweit das gesetzlich zulässig ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegen über einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Die Gesamthaftung der Kanzlei gegenüber mehreren Auftraggebern und/oder mehreren Anspruchsberechtigten wird auf insgesamt EUR 1.000.000 beschränkt.
- 8.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 8.3. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren oder bei einer oder mehreren Personen entstanden sind
- 8.4. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, gilt Folgendes: Gegenüber der Kanzlei ein Schadensersatzanspruch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 8.5. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus arglistigem Verhalten oder aus unerlaubter Handlung.

9. Haftpflichtversicherung

- 9.1. Die Versicherungssumme der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Kanzlei übersteigt oder entspricht den gesetzlichen Mindestsummen.
- 9.2. Die Kanzlei weist den Auftraggeber auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hin. Sollte er der Ansicht sein, dass die in Ziffer 8.1. bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die Kanzlei auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

10. Beendigung des Vertrags

- 10.1. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.
- 10.2. Der Vertrag kann -wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt -von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs.1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen
- 10.3. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen in der Kanzlei abzuholen.
- 10.4. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Kanzlei nach dem Gesetz.

11. Verschwiegenheitspflicht

- 11.1. Die Kanzlei ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Kanzlei.
- 11.2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Kanzlei erforderlich ist. Die Kanzlei ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 11.3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- 11.4. Die Kanzlei ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine von der Kanzlei angelegte und geführte- Handakte genommen wird.

12. Sonstiges

- 12.1. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, eine etwaige unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwaig ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.
- 12.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich materielles deutsches Recht
- 12.3. Die Kanzlei ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

München, April 2023

Hiermit erklären Sie, dass Sie die vorstehenden allgemeinen Mandatsbedingungen gelesen haben, dass Ihnen diese erklärt wurden, dass mit Ihnen Alternativen besprochen wurden, dass alle Ihrer Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass Sie diese mit Ihrer Unterschrift vollumfänglich anerkennen.

Ihre Unterschrift:

Ort, Datum
